

ANLAGE B

CHECKLISTE: FÜR DIE DIREKTE VERTRETUNG ERFORDERLICHE INFORMATIONEN UND DOKUMENTE

Der Auftraggeber hat dem direkten Vertreter die erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten rechtzeitig (vor dem Zeitpunkt der Anmeldung bzw. das Erfüllen der vereinbarten Handlungen und Formalitäten) und korrekt zur Verfügung zu stellen. Auf der nachstehenden Checkliste wird aufgeführt, über welche Informationen und Dokumente der direkte Vertreter im Allgemeinen verfügen muss. Wenn die Anmeldung bereits vorgenommen wurde und der Auftraggeber über andere als die bereits zur Verfügung gestellten oder in der Anmeldung genannten Dokumente, Informationen und Daten verfügt, hat er dies dem Speditionsunternehmen so schnell wie möglich mitzuteilen und diese Dokumente, Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.

Allgemeines

- Aktueller Auszug der Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister (Eintragung des Unternehmens und Prokura)
- Name, Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort des Importeurs / Empfängers und seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer [6]

Erforderliche dokumente und unterlagen

- Ein Exemplar der Rechnung / Erklärung über den Wert
- Transportdokument bzw. eine Kopie davon (beispielsweise ein B/L oder ein CMR-Frachtbrief)
- Ursprungs-/Herkunftszertifikate (abhängig von den Gesetzen und Vorschriften)
- Sonstige Zertifikate (abhängig von den Gesetzen und Vorschriften, beispielsweise Gesundheitszertifikate)
- (Kopie) Genehmigungen (abhängig von den Gesetzen und Vorschriften, beispielsweise Einfuhrgenehmigungen, Genehmigungen für eine wirtschaftliche Zollregelung, besondere Bestimmungen, Befreiung von Abgaben bei Einfuhr und/oder von anderen Steuern bei Einfuhr, Ausfuhrgenehmigungen (zum Beispiel bei Waren mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use))

Der direkte Vertreter kann unter anderem die folgenden Unterlagen vom Auftraggeber verlangen:

- Packzettel
- Produktspezifikation
- Kopie des Kaufvertrags

^[6] Sofern er nicht auch der Auftraggeber ist.

Für die anmeldung erforderliche daten

Der Auftraggeber hat die nachstehenden Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen:

Im Zusammenhang mit der Sendung/den Waren:

- Lieferbedingungen (Incoterms 2010, ab dem 1. Januar 2020: Incoterms 2020)
- Containernummer
- Verkehrszweig an Grenze und Inländischer Verkehrszweig
- Versendungsland und Ursprungsland
- Ort der Waren
- VZTA (Verbindliche Zolltarifauskünfte) oder VUA (Verbindliche Ursprungsankünfte), sofern vorhanden, Informationen über laufende VZTA oder VUA oder Streitigkeiten in Bezug auf VZTA oder VUA.
- Beschreibung(en) der Waren und/oder Warennummer(s)
- Verpackungseinheit, Kolli
- Zeichen und Nummern
- Bruttogewicht und Nettogewicht (pro Warencode)
- Ob es sich um Dual-Use-Waren handelt oder um andere Waren, für die bei Ein- oder Ausfuhr in Bezug auf VGEM besondere Vorschriften gelten. [7]
- Ob es sich um Waren handelt, auf die - bei einem bestimmten Ursprung - möglicherweise Antidumping- oder Ausgleichszoll Anwendung findet (vorläufig, definitiv und auch Eintragungen).
- Ob es sich möglicherweise um verbrauchsteuerpflichtige Waren handelt.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Zollwerts I

(ausgehend vom Geschäftswert)

- Lieferkosten bis Ort des Verbringens, unter Berücksichtigung des Beförderung, Ladekosten und Behandlungskosten im Zusammenhang mit dem Beförderung und der Versicherung
- Lieferkosten nach Eintritt in die EU (Ort des Verbringens)
- Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder technische Unterstützung nach der Einfuhr
- Andere Zahlungen, die im Preis inbegriffen sind (Zinsen, Reproduktionsrechte, Einkaufsprovisionen, in der EU entstandene Lagerkosten und Kosten für die Aufbewahrung in gutem Zustand, Quotenkosten und 'sales tax')
- Zollabgaben und Steuern, die in der Gemeinschaft bei der Einfuhr/Ausfuhr in die EU gezahlt werden müssen und schon im Preis inbegriffen sind (beispielsweise bei DDP: geliefert verzollt)

[7] VGEM-Vorschriften sind EU- oder nationale Vorschriften in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Erbschaft oder Umwelt.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Zollwerts II

(ausgehend vom Geschäftswert)

Die folgenden Informationen sind, sofern dies zutrifft, dem direkten Vertreter mitzuteilen, nämlich wenn:

- es keinen Kaufvertrag über den 'Verkauf für die Ausfuhr in das Zollgebiet der EU' gibt
- mehrere Verkäufe stattgefunden haben, aus denen sich ergibt, dass die Waren für die EU bestimmt sind
- der Verkäufer aus einem späteren Verkauf einen Teil des Ertrags bekommt
- der Käufer und der Verkäufer auf irgendeine Weise miteinander verbunden sind (Filiale, Beteiligung durch Geschäftsanteile usw.)
- eine Rechnungsprüfung stattgefunden hat (Datum und Ergebnis)
- es Preisnachlässe gibt, die zum Zeitpunkt der Einfuhr feststehen
- es Preisnachlässe gibt, die zum Zeitpunkt der Einfuhr feststehen:
 - Provisionen (ausgenommen Einkaufsprovisionen)
 - Maklerlöhne
 - Umschließungen and Verpackungen
- Gegenstände oder Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert werden
- der Käufer entweder direkt oder indirekt Tantiemen und Lizenzgebühren auf Grund der Verkaufsbedingungen bezahlen muss
- der Verkauf unter eine Regelung fällt, bei der ein Teil des Ertrags des späteren Wiederverkaufs, der späteren Übertragung oder des späteren Gebrauchs der eingeführten Waren dem Verkäufer direkt oder indirekt zugute kommt.

Sonstiges

Wenn der Auftraggeber schon über bestimmte Informationen verfügt, die für die Anmeldung von Bedeutung sind oder sein können, muss der direkte Vertreter darüber informiert werden. Dabei könnte man denken an:

- Ein- und Ausfuhrregelungen, besondere Regelungen bei Einfuhr (niederländisches Waffen- und Munitionsgesetz, Betäubungsmittelgesetz usw., Antidumpingzölle, Ausgleichszölle usw.) und bei Ausfuhr (Dual-Use-Verordnung, Sanktionsregelungen).

Obwohl diese Liste sorgfältig aufgestellt wurde, handelt es sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung